

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Die Durchschrift bitte in jedem Fall bis spätestens 30. Dezember 2012 an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Stadt-, Markt-, Gemeindeamt – Magistrat:

2451

Hof/Lbg.

Postleitzahl

Hauptplatz 8

Straße, Hausnummer

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Volksbefragung

Anlässlich der Volksbefragung am 20. Jänner 2013 wird gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471, verlautbart:

### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): \*)

Bezeichnung:

Adresse:

Verbotszone usw.:

Gemeindeamt

Hauptplatz 8

50 M im Umkreis

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Stimmkartenwähler(innen) nicht zugelassen sein, so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Stimmkartenwähler(innen)“ besonders zu vermerken.

### 2. Wahlzeit von 07:00 bis 15:00 Uhr \*\*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Tag der Volksbefragung ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten,

b) **jede Ansammlung von Personen sowie**

c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Tag der Volksbefragung von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der (Die)/Für den (die) Bürgermeister(in):

Kundmachung  
angeschlagen am 21.12.2012

abgenommen am 21.01.2013

\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.